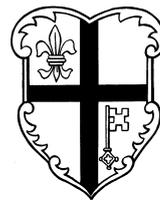


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

9. Jahrgang	Herausgegeben am: 16. Juni 2021	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
13	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Hansestadt Medebach vom 29. April 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach	75

3. Änderung der Gestaltungssatzung der Hansestadt Medebach vom 29. April 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018, In Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 29. April 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 1 „Bungalowpark Orketal“ der Hansestadt Medebach, der vom Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 31. März 2011 beschlossen wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden die folgenden Gestaltungsabschnitte festgelegt:

- SO
- WR ¹
- WR ²
- WR ³
- WR ⁴
- WR ⁵

Ein Planausschnitt, aus dem sich der Geltungsbereich ergibt, ist als Anlage beigelegt.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

(1) SO

Wandhöhen:

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 12,50 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

(2) WR 1

Wandhöhen:

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 9,00 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

(3) WR 2

Dachform:

Zulässig sind nur Flachdächer.

Wandhöhen:

Bergseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 3,00 m nicht überschreiten.

Talseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 6,00 m nicht überschreiten.

Fassaden:

Zulässige Außenflächen: Weißer Putz; weißer Anstrich; weißer und brauner Klinker; heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer; Naturfarbene Holzverkleidung; Fachwerk in schwarz, Ausfachungen in weißem Putz, weißem Anstrich, weißem und braunem Klinker.

Sockel/Sockelgeschoß: Ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunklem Putz.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(4) WR 3

Dachform:

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(5) WR 4

Dachform:

Nur Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 25° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

(6) WR 5

Dachform:

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

Dachüberstände giebel- und traufseitig:

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen

traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.
Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 1 und 3 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Rat der Hansestadt Medebach.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Medebach, 16. Juni 2021

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche